

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

**Minister**

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Günter Neugebauer, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Nachrichtlich:

Herrn  
Präsidenten  
des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein  
Dr. Aloys Altmann  
Hopfenstraße 30  
24103 Kiel

30.  
Kiel, September 2008

**Vorlage des Finanzministeriums i.S. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Kirchensteuergesetzes (Drs. 16/2214)  
TOP 5 der Finanzausschusssitzung am 18. September 2008**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zu TOP 5 seiner Sitzung am 18. September 2008 hatte der Finanzausschuss darum ge-  
beten,

- a) die Ergebnisse der von der Regierung durchgeführten Anhörung zu dem Gesetzentwurf zu übermitteln,
- b) zu den in der Sitzung aufgeworfenen Fragen schriftlich Stellung zu nehmen.

Dieser Bitte komme ich hiermit nach.

Zu a):

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes ist den in Schleswig-Holstein steuererhebungsberechtigten Religionsgesellschaften, nämlich

- der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche,
- der Römisch-Katholischen Kirche,
- der Alt-Katholischen Kirche und
- der Jüdischen Gemeinde in Hamburg,

von den Verbänden der zum Einbehalt der Abgeltungssteuer verpflichteten Kreditwirtschaft

- der Bundesgeschäftsstelle Landesbausparkassen im Deutschen Sparkassen- und Giroverband,
- dem Bundesverband deutscher Banken e.V.,
- dem Bundesverband öffentlicher Banken Deutschlands,
- dem Bundesverband Deutscher Investment- und Vermögensverwaltungsgesellschaften e.V. (BVI),
- dem Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.,
- dem Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.,
- dem Deutschen Raiffeisenverband e.V.,
- dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V.
- dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungsverband und
- dem Verband der privaten Bausparkassen e.V.

sowie

- der Bundessteuerberaterkammer,
- dem Deutschen Steuerberaterverband e.V.,
- der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein,
- dem Steuerberaterverband Schleswig-Holstein e.V.

mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt worden.

Davon haben sich nur die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Landeskirche, die Römisch-Katholische Kirche, die schleswig-holsteinische Gemeinde der Alt-Katholischen Kirche, die kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände und der Steuerberaterverband Schleswig-Holstein geäußert. Ihre Stellungnahmen und zum besseren Verständnis auch der - ursprüngliche - Gesetzentwurf sind beigelegt.

Im Rahmen der Beratungen zum Entwurf des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 hatte bereits der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 07. Mai 2007 eine Anhörung zur geplanten Einführung der Abgeltungssteuer durchgeführt. Dabei wurden auch Fragen zur künftigen Erhebung der darauf entfallenden Kirchensteuer angesprochen. Der entsprechende Auszug des Wortprotokolls ist ebenfalls beigelegt.

zu b):

### Vereinfachungswirkung, Veranlagung zur Kirchensteuer

Die Einführung der Abgeltungsteuer auf private Kapitalerträge soll zu einer drastischen Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens führen, da diese Erträge ab 2009 grundsätzlich nicht mehr in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind (§ 43 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes - EStG). Ihre Erfassung in einer Veranlagung zur Einkommensteuer ist nur noch erforderlich, wenn keine Kapitalertragsteuer einbehalten worden ist (§ 32d Abs. 3 EStG) oder wenn Steuerpflichtige dies beantragen, insbesondere in den Fällen eines nicht vollständig ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrags (§ 32d Abs. 4 EStG).

Der Abgeltungssteuer unterliegen grundsätzlich auch ausländische Kapitalerträge (vgl. etwa § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG). Dies gilt nur dann nicht, wenn weder die Verwaltung der Kapitalanlage noch die Auszahlung der Kapitalerträge durch eine inländische Stelle erfolgt, da der deutsche Gesetzgeber ausländische Stellen nicht zum Steuerabzug verpflichten kann. In diesen Fällen sind die ausländischen Kapitalerträge nach § 32d Abs. 3 EStG im Wege der Veranlagung zu erfassen.

Die Vereinfachungswirkung der Abgeltungssteuer würde entfallen, wenn weiterhin nur für Zwecke der Kirchensteuererhebung eine Veranlagung durchzuführen wäre. Daher ist ein Verfahren erforderlich, das es ermöglicht, die Kirchensteuer parallel zur Kapitalertragsteuer ebenfalls mit abgeltender Wirkung im Wege des Steuerabzugs an der Quelle zu erheben.

Dies soll mit der Änderung des Kirchensteuergesetzes erreicht werden. Die Kirchensteuer auf private Kapitalerträge ist dann nur noch durch die Finanzämter festzusetzen, wenn ohnehin nach § 32d Abs. 3 oder 4 EStG von Amts wegen oder auf Antrag eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchzuführen ist, sowie in den Fällen, in denen die Steuerpflichtigen gegenüber der Bank keine Erklärung über ihre Religionszugehörigkeit abgeben und deshalb nur Kapitalertragsteuer einbehalten wird, nicht aber die darauf entfallende Kirchensteuer.

Auch bei ausländischen Kapitalerträgen bewirkt die Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer grundsätzlich keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Finanzämter. Denn entweder wird auch von diesen Erträgen die Abgeltungsteuer und dementsprechend die Kirchensteuer im Wege des Steuerabzugs erhoben, weil eine inländische - verwaltende oder auszahlende - Stelle eingeschaltet ist. Oder aber dies ist nicht zulässig; dann sind die Kapitalerträge ohnehin in eine Veranlagung einzubeziehen, um die darauf entfallende Einkommensteuer - und die Kirchensteuer - festzusetzen. Eine gesonderte Veranlagung ausländischer Kapitalerträge nur für Zwecke der Kirchensteuer ist daher nur in den Fällen notwendig, in denen - nur - der Kirchensteuerabzug mangels Erklärung über die Religionszugehörigkeit unterbleibt; dies ist aber bei inländischen Kapitalerträgen in gleicher Weise der Fall.

### Angabe der Religionszugehörigkeit, Datenschutz

Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer wird nur auf freiwilliger Grundlage erhoben. Dies ergibt sich aus dem Verweis in § 7a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetz-

entwurfs auf § 51a Abs. 2c EStG. Danach ist die Kirchensteuer „auf schriftlichen Antrag des Kirchensteuerpflichtigen hin einzubehalten“ (§ 51a Abs. 2c Satz 1 EStG). In dem Antrag ist die Religionszugehörigkeit des Steuerpflichtigen anzugeben (§ 51a Abs. 2c Satz 4 EStG). Dies ist erforderlich, da die zum Steuerabzug Verpflichteten andernfalls nicht erkennen können, ob und ggf. gegenüber welcher Religionsgesellschaft Kirchensteuerpflicht besteht

Für die Steuerpflichtigen besteht also keine Verpflichtung, ihre Religionszugehörigkeit zu offenbaren. Sofern sie dies vermeiden wollen, müssen sie allerdings ihre privaten Kapitalerträge nach § 7a Abs. 3 des Gesetzentwurfs in Verbindung mit § 51a Abs. 2d EStG in ihrer Einkommensteuererklärung angeben. Ggf. haben sie dann nur für Kirchensteuerzwecke eine Steuererklärung abzugeben.

Die Mitteilung der Religionszugehörigkeit für Zwecke des Steuerabzugs an private Stellen verletzt keine Grundrechte. Sie ist insbesondere mit der durch Art. 4 Abs. 1 GG gewährleisteten und in Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 136 Abs. 3 Satz 1 WRV besonders hervorgehobenen Freiheit vereinbar, die religiöse Überzeugung zu verschweigen.

Für die nach § 7a Abs. 1 und 2 des Gesetzentwurfs in Verbindung mit § 51a Abs. 2c EStG vorgesehene freiwillige Offenbarung liegt dies auf der Hand. Es würde aber auch für eine Verpflichtung gelten, die Religionszugehörigkeit zu erklären.

Eine derartige Verpflichtung, Angaben zur Religionszugehörigkeit auch privaten Stellen zugänglich zu machen, besteht bereits für Zwecke des Kirchensteuerabzugs vom Arbeitslohn. Die Gemeinden haben auf der Lohnsteuerkarte u. a. die Religionszugehörigkeit einzutragen. Diese Lohnsteuerkarte ist nach § 39b Abs. 1 Satz 1 EStG dem Arbeitgeber vorzulegen. Der Arbeitgeber darf die darauf eingetragenen Merkmale nur für die Einbehaltung der Steuer verwerten und sie ohne Zustimmung des Arbeitnehmers nur offenbaren, soweit dies gesetzlich zugelassen ist (§ 39b Abs. 1 Satz 4 EStG).

Diese Verpflichtung hat das Bundesverfassungsgericht als verfassungsrechtlich unbedenklich angesehen (Entscheidungen vom 23. Oktober 1978 - 1 BvR 439/75 -, BVerfGE 49 S. 375, und vom 25. Mai 2001 - 1 BvR 2253/00 -, Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung 2001 S. 907). Denn insoweit werde das Freiheitsrecht, die Religionszugehörigkeit zu verschweigen, auf dem Gebiet des Kirchensteuerrechts von der Verfassung selbst eingeschränkt durch die in Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 6 WRV enthaltene Garantie einer geordneten Besteuerung, die die Offenbarung der Religionszugehörigkeit mit umfasse.

Für die Offenbarung der Religionszugehörigkeit für Zwecke des Kirchensteuerabzugs von Kapitalerträgen gilt dies in gleicher Weise, zumal auch diese Angaben gesetzlich geschützt werden sollen. Denn nach § 7a Abs. 1 und 2 des Gesetzentwurfs in Verbindung mit § 51a Abs. 2c Satz 14 EStG soll der zum Kirchensteuerabzug Verpflichtete die durch den Steuerabzug erlangten Daten nur für den Kirchensteuerabzug verwenden dürfen und für andere Zwecke nur, soweit die Kirchensteuerpflichtigen zustimmen oder dies gesetzlich zugelassen ist. Zudem sind die Angaben über die Religionszugehörigkeit - jedenfalls soweit es sich um Kreditinstitute handelt - auf privatrechtlicher Grundlage durch das sog. Bankgeheimnis geschützt. Schließlich wird ein elektronischer Abruf der Religionszugehörigkeit, auch wenn dieses nach § 51a Abs. 2e EStG künftig vorgesehene Verfahren noch nicht im

Einzelnen geregelt ist, nur über die Steuer-Identifikationsnummer möglich sein, deren zweckwidrige Verwendung nach § 383a der Abgabenordnung mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann.

### Datenbank

Die Religionsgesellschaften haben bereits bei den Beratungen zum Unternehmensteuerreformgesetz 2008 den Wunsch geäußert, in einem automatisierten Verfahren mit einer zentralen Datenbank einen umfassenden verpflichtenden Kirchensteuerabzug einzuführen, sobald dafür die technischen Voraussetzungen geschaffen worden seien, und bis dahin als Übergangslösung den Kirchensteuerabzug lediglich auf freiwilliger Grundlage vorzusehen (vgl. die in Ablichtung beigefügten Schreiben des Bevollmächtigten des Rates der EKD vom 20. Dezember 2006 und des Kommissariats der Deutschen Bischöfe vom 21. Dezember 2006 an die damalige Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesfinanzministerium).

Auch die Verbände der Kreditwirtschaft sind in der Anhörung zum Unternehmensteuerreformgesetz 2008 davon ausgegangen, dass das derzeitige in § 51a Abs. 2c bis d EStG vorgesehene Verfahren lediglich eine Übergangsregelung für die Jahre 2009 und 2010 darstellen wird (vgl. die Ausführungen des Sachverständigen Dr. Tischbein vom Zentralen Kreditausschuss im Wortprotokoll vom 07. Mai 2007, S. 38).

In § 51a Abs. 2e EStG ist dazu vorgesehen, dass die Auswirkungen des Kirchensteuerabzugs auf freiwilligen Antrag hin mit dem Ziel überprüft werden, auf der Grundlage eines elektronischen Informationssystems, das den Abzugsverpflichteten Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgesellschaft gibt, einen umfassenden verpflichtenden Quellensteuerabzug einzuführen. Über das Ergebnis soll die Bundesregierung bis spätestens 30. Juni 2010 dem Deutschen Bundestag berichten.

Eine vergleichbare Datenbank ist bereits nach § 39e EStG für Zwecke des Lohnsteuerabzugs vorgesehen. In dieser Datenbank, auf die die Arbeitgeber Zugriff haben werden (§ 39e Abs. 4 EStG), wird die Religionszugehörigkeit ebenfalls gespeichert (§ 39e Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG).

Die Bundesregierung plant die Einführung des in § 51a Abs. 2e EStG angesprochenen Verfahrens nach der Begründung zum Unternehmensteuerreformgesetz 2008 ab dem Jahre 2011. Ob ein derartiges elektronisches Informationssystem auch für Zwecke des Kirchensteuerabzugs als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer tatsächlich eingerichtet wird, bedarf aber einer erneuten Entscheidung des (Bundes-)Gesetzgebers.

Der ursprüngliche schleswig-holsteinische Gesetzentwurf enthielt dazu keine Aussage, auch nicht im Wege des Verweises, um für den Fall einer Regelung durch den Bundesgesetzgeber keine automatische Folgewirkung für das Landesrecht herbeizuführen.

In der Anhörung haben die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche und die Katholische Kirche in ihrer gemeinsamen Stellungnahme, der sich die schleswig-holsteinische Gemeinde der Alt-Katholischen Kirche angeschlossen hat, den Wunsch geäußert, bereits jetzt eine Aussage über das endgültige Verfahren zur Einbehaltung der Kirchensteuer als

Zuschlag zur Kapitalertragsteuer in das Gesetz aufzunehmen. Daraufhin ist § 7a des Gesetzentwurfs um den Absatz 5 ergänzt worden.

Damit ist aber noch keine endgültige Regelung erfolgt. Vielmehr ist zu gegebener Zeit eine erneute Entscheidung des (Landes-)Gesetzgebers darüber erforderlich, ob die Voraussetzungen für eine bundesweite elektronische Übermittlung gegeben sind und wie das Verfahren im Einzelnen - insbesondere hinsichtlich der Datensicherheit - ausgestaltet werden soll. Eine Regelung könnte dann zwar auch durch eine Verweisung auf bundesrechtliche Vorschriften erfolgen; dies ist aber nicht zwingend. Jedenfalls kann der Bundesgesetzgeber diese Entscheidung im Hinblick auf die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Landes auf dem Gebiet der Kirchensteuer nicht vorwegnehmen.

#### Verwaltungskostenersatz

Die Frage, ob den zum Abzug der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer verpflichteten Institutionen der dadurch verursachte Aufwand zu erstatten ist, wurde bereits in der Anhörung zum Unternehmensteuerreformgesetz 2008 angesprochen (vgl. das Wortprotokoll vom 07. Mai 2007).

Auch in ihrer Stellungnahme zum schleswig-holsteinischen Gesetzentwurf haben die kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände die Auffassung vertreten, es sei „durchaus sachgerecht, eine Erstattung der mit dem Kirchensteuereinbehalt verbundenen Aufwendungen entsprechend der Verwaltungskostenerstattung für die Länder zu fordern“. Gemeint ist damit offensichtlich die - in Schleswig-Holstein in § 6 Abs. 1 Satz 2 KiStG vorgesehene - Erstattung der dem Land für die Verwaltung der Kirchensteuer entstehenden Kosten (derzeit 3 % des Kirchensteueraufkommens).

Dabei ist - wie bereits in der Anhörung zum Unternehmensteuerreformgesetz (vgl. die Ausführungen des Sachverständigen Niclas im Wortprotokoll vom 07. Mai 2007, S. 38) - nicht angegeben worden, wer die Erstattung leisten soll, die Religionsgesellschaften oder das Land Schleswig-Holstein. Im Ergebnis müsste ein Verwaltungskostenersatz aber wohl zu Lasten des Landes gehen, da die Verwaltung der Kirchensteuer von den Religionsgesellschaften andernfalls doppelt vergütet würde. Denn die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer soll nach § 7a Abs. Abs. 1 und 2 des Gesetzentwurfs an das Finanzamt abgeführt werden und fließt damit mit in die Bemessungsgrundlage für den an das Land zu entrichtenden Verwaltungskostenersatz ein.

In dem Gesetzentwurf wird dieses Anliegen nicht aufgegriffen. Die Landesregierung beabsichtigt auch nicht, eine Kostenerstattung für die zum Abzug der Kirchensteuer Verpflichteten in anderer Weise - etwa aufgrund eines Verwaltungsabkommens - einzuführen. Andernfalls wäre folgerichtig zu prüfen, ob nicht auch für die Verpflichtung zum Abzug der Kapitalertragsteuer selbst eine Entschädigung zugestanden werden müsste. Auch könnten dann die Arbeitgeber mit weit größerer Berechtigung entsprechende Ansprüche für ihre wesentlich umfangreichere Verpflichtung zum Abzug der Lohnsteuer einschließlich der Annexsteuern, wie der Kirchenlohnsteuer, sowie der (Arbeitnehmer-)Beiträge zur Sozialversicherung geltend machen.

Insoweit ist zum einen zu berücksichtigen, dass es seit Jahren ein Anliegen der Kreditwirtschaft war, eine Abgeltungssteuer einzuführen. Ihr muss dabei bewusst gewesen sein,

dass dies mit der Übertragung entsprechender Aufgaben verbunden sein würde. Eine Erstattung der dadurch verursachten Kosten ist aber niemals problematisiert worden.

Zum anderen handelt es sich nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Februar 1977 - 1 BvR 33/76 - (BVerfGE 44 S. 103) bei der Verpflichtung des Arbeitgebers, für seine Arbeitnehmer die Kirchenlohnsteuer einzubehalten und abzuführen und ggf. dafür zu haften, um eine zulässige Indienstnahme Privater für öffentliche Aufgaben, die nicht schon als solche einen Anspruch auf Vergütung auslöse. Diese Indienstnahme sei verfassungsrechtlich als Berufsausübungsregelung zu beurteilen, die - auch bei Unentgeltlichkeit - mit der Berufsfreiheit (Art. 12 GG), dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) und der Eigentumsgarantie (Art. 14 GG) jedenfalls deshalb vereinbar sei, weil der Arbeitgeber dadurch nicht erheblich belastet werde. Dies gilt auch für die zum Abzug der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer verpflichtete Kreditwirtschaft.

Abschließend weise ich darauf hin, dass zwar selbstverständlich jedes Land in eigener Zuständigkeit entscheiden kann, wie es die Erhebung der Kirchensteuer auf private Kapitalerträge gesetzlich regelt. Zwischen den obersten Finanzbehörden der Länder besteht aber Einvernehmen, dass die Vereinfachungswirkung der Abgeltungssteuer nur gewährleistet ist, wenn auch die darauf entfallende Kirchensteuer im Wege des - abgeltenden - Steuerabzugs an der Quelle erhoben wird. Da in vielen Fällen der Wohnsitz der Kirchensteuerpflichtigen und der Ort der Kapitalanlage in unterschiedlichen Ländern liegen, setzt dies weitgehend übereinstimmende Regelungen der Länder zum Einbehalt der Kirchensteuer voraus. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Kirchensteuer auf private Kapitalerträge auch bei den länderübergreifenden Sachverhalten zutreffend erhoben wird.

Sofern sich Schleswig-Holstein diesem Regelungssystem nicht anschließen sollte, ist zu befürchten, dass für die - auch - hier steuererhebungsberechtigten Religionsgesellschaften die Kirchensteuer für ihre schleswig-holsteinischen Mitglieder auch dann nicht im Wege des Steuerabzugs von der Quelle erhoben wird, wenn sich der Ort der Kapitalanlage in einem anderen Land befindet. Denn entweder könnte dies nach dem Kirchensteuergesetz des jeweiligen Landes gesetzlich ausgeschlossen sein, weil auch in Schleswig-Holstein ein Steuerabzug an der Quelle nicht zulässig ist. Oder aber das jeweilige Land stimmt einem entsprechenden Antrag der Religionsgesellschaft mangels Gegenseitigkeit nicht zu. In jedem Fall würde dies für die zum Abzug der Kirchensteuer verpflichtete Kreditwirtschaft ganz erhebliche Probleme verursachen.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Wiegard

**Hinweis: Zu diesem Umdruck gehören mehrere Stellungnahmen, die zum Teil nicht im Internet zur Verfügung gestellt werden. Sie können im Ausschussbüro - Zi. 138 - eingesehen werden.**

**Finanzausschuss**  
**Wortprotokoll**  
**57. Sitzung**

**Berlin, den 07.05.2007, 12:00 Uhr**  
**Sitzungsort: Berlin, Plenarbereich Reichstagsgebäude**

**Sitzungssaal der SPD- Fraktion - 3 S 001**

**Vorsitz: Eduard Oswald, MdB**

**ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008

**BT-Drucksache 16/4841**

Antrag der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Axel Troost, Werner Dreibus, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Unternehmen leistungsgerecht besteuern - Einnahmen der öffentlichen Hand stärken

**BT-Drucksache 16/4857**

Antrag der Abgeordneten Christine Scheel, Dr. Gerhard Schick, Kerstin Andreae, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Unternehmensteuerreform für Investitionen und Arbeitsplätze

**BT-Drucksache 16/4855**

drei Stellgrößen drehen: Man könnte, wie Herr Prof. von Rosen es gesagt hat, Freibeträge gewähren, die höher sind als das, was heute vorgesehen ist, was ja praktisch Null ist. Man könnte die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung entsprechend absenken. Was ich eben nannte, 114 000 Euro wären die Bemessungsgrundlage. Im Übrigen möchte ich ergänzen, dass dieser Betrag von 150 000 Euro über 20 Jahre zu einer Zusatzrente von 1 000 Euro im Monat führt, aus denen nach der Abgeltungsteuer dann 800 Euro werden. Das ist dann auch eine Veränderung für den Altersvorsorgesparer im Langfristbereich, die abgemildert werden sollte. Freibeträge, Bemessungsgrundlage oder man könnte den Steuersatz mildern, indem man sagt, bei Erfüllung dieser Voraussetzungen werden aus den 25 Prozent dann - sagen wir - 12,5 Prozent, um ein Beispiel zu nennen. Am einfachsten von der Systematik erscheint uns eine Lösung über Freibeträge zu sein, weil man dann nicht in viele Regelungen eingreifen muss, sondern an die Erfüllung der zeitlichen und Lebensaltervoraussetzung direkt die Rechtsfolge knüpfen könnte. Wichtig ist, dass überhaupt etwas passiert. Wir müssen uns darüber im Klaren sein, dass die Modelle, die heute nachgelagert besteuert werden und die sehr zu begrüßen sind - sprich vor allen Dingen für die Normalbevölkerung die Riester-Rente -, im Regelfall alleine nicht ausreichen, das auszugleichen, was uns künftig an Rentenzahlungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung fehlen wird.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Wir danken Ihnen, Herr Stefan Seip. Das waren die Antworten auf die Fragen unseres Kollegen Klaus-Peter Flosbach. Wir kommen zum finanzpolitischen Sprecher der sozialdemokratischen Fraktion, Kollege Jörg-Otto Spiller. Bitte schön Kollege Spiller.

**Jörg-Otto Spiller (SPD):** Meine Frage richtet sich an den Zentralen Kreditausschuss und an den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland oder die Deutsche Bischofskonferenz. In den Vorgesprächen, die es in den letzten Jahren zum Thema Abgeltungsteuer gegeben hat, hat die Kreditwirtschaft schon seit Jahren darauf gedrängt, diese Abgeltungsteuer einzuführen. Von politischer Seite in allen Fraktionen ist der Kreditwirtschaft vorgehalten worden, das gehe nur, wenn wir zu einer fairen Behandlung bei der Kirchensteuer kommen. Es ist dann die Antwort der Kreditwirtschaft gewesen, wir werden mit den Kirchen gemeinsam ein Verfahren erarbeiten, weil wir diesen Konsens wollen. Jetzt lese mit einigem Erstaunen, dass in der gemeinsamen Stellungnahme der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz festgestellt wird, die Kirchen begrüßen das vorgesehene Verfahren - Kirchensteuer bei der Abgeltungsteuer -, während der Zentrale Kreditausschuss sagt, er möchte doch gerne von den Kirchen dafür Geld haben, dass er einen Teil der Verwaltungsarbeit übernimmt, die bisher der Staat geleistet hat. Da wäre es ganz schön, von beiden Seiten zu hören, ob das auch im Rahmen der sozusagen Konsensgespräche liegt oder ob die Kirchen vielleicht doch überrascht waren. Und falls die Kirchen überrascht waren, wäre es ja vielleicht möglich, weil die Theologen so gute Lateinkenntnisse haben, die Kreditwirtschaft darauf hinzuweisen, dass Kredit etwas mit Vertrauen zu tun hat.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen, herzlichen Dank, Kollege Jörg-Otto Spiller. Ja, das geht jetzt schon in eine bestimmte Dimension. Also beginnen wir bei der Deutschen Bischofskonferenz und die Evangelische Kirche gleich unmittelbar danach. Vielleicht bildet sich hier auch eine Ökumene. Drum überlasse ich nun beiden, wer antworten will.

**Sv Gill (Evangelische Kirche in Deutschland):** Ich gebe zu, wir waren ein wenig überrascht über die Anmerkung in der Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses. Allerdings lesen wir sie nicht automatisch als eine Anfrage an die Kirche. Sie wissen, dass die Kirchen dem Fiskus die Arbeiten zum Kirchensteuereinzug auch entschädigen. Dazu stehen wir nach wie vor. Aber in den Verhandlungen mit den Banken war bisher davon nicht die Rede. Ich würde trotzdem noch nicht von einem Vertrauensbruch hier sprechen, auch wenn unter uns kein Theologe ist. So viel vielleicht von unserer Seite.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Und was sagt die Deutsche Bischofskonferenz dazu - Herr Elmar Niclas?

**Sv Niclas (Deutsche Bischofskonferenz):** Wenn man sich die Passage in der Stellungnahme des Kreditausschusses ansieht, dann steht da nur, dass von den Kirchen an den Staat hierfür entrichtete Entgelte insoweit als Aufwandsentschädigung an die Kreditinstitute zu zahlen ist. Ich weiß nicht, ob bewusst der Kreditausschuss darauf verzichtet hat, wen er als Zahlenden da nehmen will.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen Dank. Jetzt beide Mikrophone bitte aus. Jetzt der Zentrale Kreditausschuss. Wer macht es dort? Herr Dr. Heinz-Jürgen Tischbein, bitte.

**Sv Dr. Tischbein (Zentraler Kreditausschuss):** In der Tat, wir haben es heute häufiger gehört, soll die Abgeltungsteuer das Ziel verfolgen, alles einfacher zu machen. Die Vereinfachung wird sicherlich aus unserer Sicht für den Bürger erreicht und sie wird erreicht für den Staat. Warum ist das so? Weil die vorliegende Lösung es ermöglicht, dass die Bürger in den Fällen, in denen die Steuer abgeltend beim Kreditinstitut erhoben wird, keine Kapitalerträge mehr deklarieren müssen. Damit entfällt auch für den Staat die Verpflichtung zur Veranlagung. Die Kreditinstitute selbst haben nach ihrem vorgeschlagenen Modell ursprünglich auch auf eine starke Vereinfachung gehofft. Es ist so - das müssen wir konzedieren -, dass eine ganze Reihe zusätzlicher Aufgaben jetzt bei den Kreditinstituten landen, die mit dem Einbehalt der Abgeltungsteuer verbunden sind. Dazu gehört auch die Einbehaltung der Kirchensteuer. Hier sind auch noch Vereinfachungen möglich. Dahin möchte ich eigentlich den Schwerpunkt unserer Eingabe zum Abgeltungsteuergesetz in Verbindung Kirchensteuer lenken. Insbesondere das Übergangsverfahren für die Jahre 2009 bis 2010 es den Kapitalanlegern zu ermöglichen, den Kirchensteuereinbehalt durch eine spezielle Rückkopplung bei der Bank zu ermöglichen. Für eine Übergangszeit, das ist in der Praxis natürlich schwierig, weil ein System eingerichtet werden muss, das dann wieder nach zwei Jahren abgeschafft

wird. Aber es wird geschehen. Wir machen das. Die Frage des Entgeltes ist in der Tat dahin zu interpretieren, dass der Staat heute 200 Mio. Euro im Jahr für seine Dienstleistungen zum Einbehalt der Kirchensteuer vereinnahmt. Wir werden künftig eine Dienstleistung bei der Abgeltungsteuer erbringen, die weit über die Dienstleistungen hinausgeht, die der Arbeitgeber erbringt. Wir werden nämlich eine Vollveranlagung in den Fällen durchführen, in denen die Abgeltungsteuer endgültig einbehalten wird. Das ist genau das Leistungsspektrum, das der Staat heute von den Kirchen entgolten bekommt. Insofern haben Sie viel Vertrauen, Herr Spiller. Es ist gerechtfertigt, dass die Steuer richtig einbehalten wird. Haben Sie aber bitte auch Vertrauen, dass ein Kaufmann danach fragt, wie sein Aufwand abgegolten wird.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Wir sind ein Gremium, das gegenseitig und miteinander uneingeschränkt Vertrauen hat. Vielen Dank, Dr. Tischbein. Das waren die Antworten auf die Frage unseres Kollegen Jörg-Otto Spiller. Jetzt gehen wir zur Unionsfraktion. Fragesteller ist der Obmann der Union, Kollege Leo Dautzenberg.

**Leo Dautzenberg (CDU/CSU):** Ich möchte meine Frage an die Deutsche Bischofskonferenz richten. Es ist gerade die Frage der Verwaltungskosten beantwortet worden. Meine Frage geht dahin, wie Sie generell die Regelung sehen, wie sie über die Abgeltungsteuer auch kirchensteuermäßig beteiligt werden. Und meine zweite Frage möchte ich an Herrn von Rosen richten: Es gibt Überlegungen, was die Gleichbehandlung Zinseinkünfte, Dividendeneinkünfte und deren Besteuerung angeht, und auch Diskussionspunkt, dass man sagt, müssten wir hier nicht zu einem Teileinkünfteverfahren gerade für Dividendenerträge kommen. Wie sehen Sie das und wo müsste die Bemessung dann für Teileinkünfte liegen?

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen, herzlichen Dank. Deutsche Bischofskonferenz als erstes. Herr Elmar Niclas, und ich wären dann auch dankbar, wenn die Evangelische Kirche entweder sagt, jawohl einverstanden, oder eine kurze Ergänzung gibt. Bitte schön, zunächst Herr Niclas.

**Sv Niclas (Deutsche Bischofskonferenz):** Die Frage nach der generellen Regelung: Wir haben heute schon viel vom Systemwechsel gehört, und es gibt ja auch die Spruchweisheit, dass man etwas fürchtet wie der Teufel das Weihwasser. Das gilt auch für die Kirchen und ...

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Also so etwas können auch Nichttheologen sagen.

**Sv Niclas (Deutsche Bischofskonferenz):** So was können auch Nichttheologen sagen, ja. Das Problem war von Anfang an, dass die Kirchen wollten, dass es im bisherigen System war. Deswegen sind wir dankbar, dass im Gesetzentwurf auch die Kapitalerträge als Einkommensteuer deklariert sind. Denn die Einkommensteuer ist nun einmal die einzige Maßstabsteuer für die Erhebung der Kirchensteuer. Das war das erste Prinzip. Wenn es bei

der Kirchensteuer bleibt, dann kommt auch das zweite Prinzip hinzu, dass eine Besteuerung nur für Kirchenmitglieder in Betracht kommt. Diese beiden Komponenten gerade für eine Übergangszeit mit dem anderen Problem der Anonymität und der Erklärung in einen Einklang zu bringen, hat dazu geführt, dass der etwas umfangreiche § 51a so gestaltet wurde. Aber wir haben dem auch im Vertrauen darauf zugestimmt, dass jetzt auch eine zusätzliche Bestimmung in den Paragraphen aufgenommen worden ist, dass nach dieser Übergangszeit eine endgültige Lösung gefunden wird und dass diese Bestimmungen dann überprüft werden.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen, herzlichen Dank. Herr David Gill, wollen Sie noch ergänzen? Bitte schön.

**Sv Gill (Evangelische Kirche in Deutschland):** Danke, Herr Vorsitzender, dass Sie die ökumenische Ausgewogenheit im Blick haben. Grundsätzlich hat Herr Niclas das gesagt. Für uns ist wichtig, dass auch das Kirchensteuereinzugsverfahren ein einfaches Verfahren ist. Deswegen ist für uns die zentrale Bestimmung der Absatz 2e in § 51a EStG. Die Absätze 2c und d sind tatsächlich nur eine Übergangslösung.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen Dank. Das Deutsche Aktieninstitut. Prof. Dr. Rüdiger von Rosen.

**Sv Prof. Dr. von Rosen (Deutsches Aktieninstitut):** Noch mal: Der Königsweg liegt für uns nach wie vor in der Senkung des Abgeltungsteuersatzes. Wenn wir jetzt allerdings auf die Frage eines Teileinkünfteverfahrens auf private Kapitaleinkünfte eingehen würden, in der Ausdehnung würde das nach unseren Überlegungen derzeit keine Mehrbelastung für die Anleger entstehen lassen. Diese Variante hat allerdings den wesentlichen Nachteil, dass das Besteuerungsverfahren nicht ganz so vereinfacht werden könnte, wie es bei einer Abgeltungsteuer mit niedrigeren Sätzen ohne Veranlagungsoption und ohne Halb- bzw. Teileinkünfteverfahren möglich wäre. Wir plädieren deswegen nachhaltig noch einmal für die generelle Senkung des Satzes.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen, herzlichen Dank, Herr Prof. Dr. Rüdiger von Rosen. Das waren die Antworten auf die Fragen des Kollegen Leo Dautzenberg. Wir gehen jetzt wieder zum Kollegen Reinhard Schultz, dem Berichterstatter der sozialdemokratischen Fraktion. Kollege Reinhard Schultz.

**Reinhard Schultz (Everswinkel) (SPD):** Meine Frage geht an den Zentralen Kreditausschuss, aber auch an den DGB. Wir haben in dem Gesetzesvorschlag die Veranlagungsoption, die insbesondere denen zugute kommt, deren persönlicher Steuersatz unter 25 Prozent ist. Wahrscheinlich Kleinanleger, also nicht diejenigen, die von der Wahlfreiheit